Bundesrat Drucksache **493/1/96**

16.09.96

Empfehlungen
der Ausschüsse

VP - In - R

zu **Punkt** der 702. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1996

Verordnung zur Sicherstellung des Postwesens (Postsicherstellungsverordnung - PSV)

A

Der **Rechtsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu § 5 Abs. 1 Satz 1

   In § 5 Abs. 1 Satz 1 sind die Wörter "§ 3 Abs. 1 des Gesetzes" durch das Wort "§ 1" zu ersetzen.

   Begründung:

   Ebenso wie in § 3 Satz 1 sollte zur Beschreibung des Anwendungsbereichs der Regelung auf § 1 derselben Verordnung und nicht auf § 3 Abs. 1 PTSG verwiesen werden.

2. Zu § 5 Abs. 2 Satz 2

   § 5 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern

   a) In Satz 2 sind die Wörter "der vorgenannten Aufgabenträger" durch die Wörter "des Bundesamts für Post- und Telekommunikation" zu ersetzen.

   b) Folgender Satz ist anzufügen:

   "Mit dem Antrag auf eine solche Bescheinigung hat der Antragsteller dem Bundesamt für Post und Telekommunikation eine Bestätigung der nach Landesrecht zuständigen Stelle vorzulegen, daß er lebens- oder verteidigungswichtige Aufgaben zu erfüllen hat."

...

Ausgeliefert am 17. SEP. 1996

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

(noch Ziffer 2)

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung der Verwaltungszuständigkeiten. Die Erteilung der Vorrangpostberechtigung fällt in die Zuständigkeit des Bundesamtes für Post und Telekommunikation. Die Bestätigung, daß derjenige, welcher die Vorrangpostberechtigung beantragt, lebens- oder verteidigungswichtige Aufgaben zu erfüllen hat, wird von der nach Landesrecht zuständigen Stelle erteilt.

3. Zu § 7

In § 7 ist die Angabe "§ 4 Abs. 1 Satz 1 oder § 6 Abs. 1" durch die Angabe "§ 4 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1, oder § 6 Abs. 1, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1," zu ersetzen.

Begründung:

Die Bußgeldbewehrung der Sicherstellungspflichten soll sich nach dem Willen des Verordnungsgebers auch auf die Fälle erstrecken, in denen die Leistungen für andere Produkte sicherzustellen sind. Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten.

B

4. Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post** und der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.